

25.06.98

G - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 245. Sitzung am 25. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit
- Drucksache 13/11172 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Drucksache 13/10155 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 691/97

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen :

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.“

3. In § 5 Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.“

4. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 122 Bundessozialhilfegesetz findet entsprechende Anwendung.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.“

6. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 84 des Ausländergesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.